

Satzung des Vereins

„Business Angels Club Berlin-Brandenburg e. V. (BACB)“

vom 23. Mai 2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Business Angels Club Berlin-Brandenburg e.V. (BACB)“. Das Kürzel BACB ist wesentlicher Bestandteil des Namens und kann auch ausschließlich genutzt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist Idealverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Ziele im Sinne steuerbegünstigter Zwecke. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer Business Angels - Kultur in der Region Berlin-Brandenburg durch den weiteren Aufbau und die Pflege eines Business Angels Netzwerkes. Der Verein will damit einen Beitrag leisten zur Gründung von Geschäftsexistenzen, zum Arbeiten in Selbständigkeit, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Sicherung von tragfähigen Unternehmen. Er fördert und begleitet kreative und innovative junge Unternehmen, die für die wirtschaftliche und geistige Zukunft im Einzugsbereich besonders bedeutend sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - durch das Zusammenführen von Business Angels und Jung-Unternehmerinnen und -Unternehmern, um das Eigenkapital, das unternehmerische Know-how, die geschäftlichen Kontakte (mindestens eines von diesen dreien) insbesondere in der Aufbauphase oder in einer späteren Stabilisierungsphase der Unternehmen zu stärken.
 - durch das finanzielle Agieren seiner Mitglieder am Markt des sog. informellen Beteiligungskapitals, in der Form von individuellen Finanzierungen, Syndizierungen und Fondstrukturbeteiligungen.

- durch den Ausbau und die Pflege eines aktiven Netzwerkes von (natürlichen und juristischen) Personen, die aufgrund ihrer Positionen im Wirtschaftsleben Vermögen, Know-how und Kontakte erworben haben und bereit sind, dies nach den Regeln des Vereins intern und jungen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
 - durch den Unterhalt eines Kompetenzzentrums für den privaten Beteiligungsmarkt in der Region Berlin-Brandenburg.
4. Daneben unterstützt der Verein die fachliche Arbeit zu Themen des Vereinszwecks:
- durch den Kontakt zu anderen regionalen und überregionalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung,
 - durch den Unterhalt einer eigenen Anlaufstelle,
 - durch Aufklärungs- und Werbeaktionen (auch mit Dritten) zur Verbreitung der Bedeutung von Existenzgründungen für die geistige Kreativität, den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftlichkeit in der Region Berlin-Brandenburg.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Organisationen und Vereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. In den Verein kann auf Antrag aufgenommen werden, wer - unter Anerkennung des Ehrenkodex - sich mit dem Vereinszweck identifiziert und ihn aktiv in ehrenamtlicher Form unterstützt oder nach eigenem Bekunden mit direkten oder indirekten Unternehmensbeteiligungen bereits wie ein Business Angel aktiv ist. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Beiträge und die Einordnung der Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung unter § 2.1, die gem. § 4.2 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes auf dessen Antrag. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann durch den Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung eingeholt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, eine Angabe der Gründe ist nicht notwendig.

Juristische Personen müssen dabei erklären, welche natürliche Person die Vertretung in dem Verein ausüben soll. Ein späterer Wechsel bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich über längere Zeit oder durch bemerkenswertes Engagement in der Öffentlichkeit zu den Zwecken und Zielen des Vereins bekannt und dabei die Anerkennung der Allgemeinheit verdient haben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung entsteht erst mit der tatsächlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Kalenderjahr. Mitglieder mit vorübergehend ruhender Mitgliedschaft erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand unter Berücksichtigung des Status der Mitgliedschaft vorgeschlagenen sowie von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung einzuhalten und damit die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen, er ist auch ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Ehrenmitglieder ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen. Ehrenmitglieder sind nicht zu der ehrenamtlichen Tätigkeit wie die aktiven Mitglieder für den Verein verpflichtet. Ehrenmitglieder haben stets das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind entsprechend der von der Mitgliederversammlung bestätigten Beitragsordnung des Vereins fällig. Bei innerhalb eines Kalenderjahres neu aufgenommenen Mitgliedern entsteht die anteilige Beitragspflicht ab dem auf die Aufnahme folgenden Kalendermonat.

§ 5

Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung; bei juristischen Personen darüber hinaus durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit Eingang der Austrittserklärung ist die Mitgliedschaft erloschen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die eingegangenen Verpflichtungen oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug gerät.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Kuratorium

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstandes oder, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, auf Antrag von 30 % der eingetragenen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich oder in Textform - auch per E-Mail oder Fax - unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Zum Nachweis der Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gesandt worden ist. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung

gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden.
4. Ergibt sich bei der Wahl für ein Amt keine Mehrheit für einen der Bewerber, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist derjenige, auf den die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zuzusenden.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
 - Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins benötigen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Zahl der eingetragenen Vereinsmitglieder.

In der Einberufung der Mitgliederversammlung kann für den Fall einer Beschlussunfähigkeit betreffend einzelner oder sämtlicher beabsichtigter Satzungsänderungen oder einen beabsichtigten Auflösungsbeschluss zu einer neuen Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) eingeladen werden, welche unmittelbar im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfindet. Die Beschlussfassung der Wiederholungsversammlung erfolgt dann mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, worauf in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

§ 10 Vorstand

1. Zum Vorstand können nur persönliche Mitglieder bestellt werden. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es können weitere Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können u. a. die Ressorts für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
3. Die Arbeit als Vorstand ist ehrenamtlich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Dem Vorstand kann ein Sekretariat, geführt von einem Leiter, zugeordnet werden. Die Mitarbeiter des Sekretariats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Das Sekretariat ist für die ordentliche Abwicklung des Tagesgeschäftes des Vereins verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Durchführung der laufenden Geschäfte
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen des Wirtschaftsplanes
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Leitung der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Vorhaben des Vereins, soweit sich aus der Satzung nicht anderes ergibt.
3. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
4. Der Vorstand kann, auch gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung, einen Generalbevollmächtigten bestellen oder ein Unternehmen über einen Geschäfts-

besorgungsvertrag mit den allgemeinen Aufgaben des Vereins oder mit besonders definierten Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks beauftragen. Der Generalbevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Vorstands berichtend und beratend - ohne Stimmrecht - teil.

Die Rechte und Pflichten des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleiben unberührt.

§ 12 **Kuratorium**

1. Der Verein kann ein Kuratorium bestellen; es besteht dann aus bis zu sechs Personen und steht dem Vorstand beratend bei. Mitglieder des Kuratoriums sollen möglichst Persönlichkeiten mit entsprechender wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Stellung sein, die den Zielen des Vereins dienlich sein können.

Der Vorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Weiterhin lässt sich das Kuratorium über die laufenden Aktivitäten und den Status des Vereins unterrichten.

Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Vorstand, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Einwerbung von finanziellen Mitteln beraten und unterstützen. Das Kuratorium berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben.

2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann dem Vorstand geeignete Kandidaten für das Kuratorium vorschlagen. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands werden aus dem Kreis der Kandidaten die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von jeweils 2 Jahren ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt seinen Sprecher. Der Sprecher des Kuratoriums und der Vorsitzende des Vorstands laden das Kuratorium mindestens einmal halbjährlich zur Kuratoriumssitzung ein. Der Sprecher leitet die Kuratoriumssitzungen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Stiftung Deutscher Denkmalschutz übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.